

Ferner, was war der Hauptgrund, warum man geglaubt hat, einen nächtlichen Diebstahl schärfer zu bestrafen? Der Grund liegt wohl darin, daß der Mensch, wenn er sich dem Schlafe anheim giebt, eine größere Sicherheit in Anspruch nehmen muß, er kann nicht immer Schildwache stehen bei seinen Kisten und Kästen. Auf der andern Seite ist es wieder ein größerer Reiz für den Dieb, daß er unbemerkt in der Nacht wird stehlen können, als bei Tage, weil er glaubt, er werde keinen Widerstand finden und es kommt auch noch hinzu, daß er wohl die Vorkehrung in sich aufnimmt, daß, wenn er Widerstand findet, er diesen Widerstand werde zu beseitigen wissen, um so mehr, da ihm das Entfliehen bei der Nacht schwerer ist als am Tage. Von welchem Gesichtspunkte man auch ausgeht, so glaube ich, nächtliche Ruhe ist richtiger und bezeichnender. Ich muß dem Herrn Referenten erwidern, daß man das wohl einen nächtlichen Diebstahl werde nennen können, wenn im Sommer um 3 Uhr des Morgens gestohlen wird, es wird Niemand sagen, es ist heute Morgen gestohlen worden. Es ist einmal die Idee aufgenommen worden, Nacht ist die Zeit der nächtlichen Ruhe. Warum wollen wir von dieser Idee wieder zurückkommen und etwas herein bringen, was in der That der gesetzlichen Bestimmung nicht entsprechend sein kann? Ich muß erwähnen, man hat unter den sonderbaren Argumenten das aufgestellt, in unserer Kammer weniger als anderwärts hat auch dieses Platz nehmen wollen, als ob dadurch das Gesetzbuch geändert würde. Es möchte das überhaupt schwer zu beurtheilen sein, ob die größte Strenge ein großer Vorzug eines Gesetzbuches ist; aber so viel ist richtig, daß die Strenge des Gesetzes schon darin vorwaltet, daß man einen nächtlichen Diebstahl im Widerspruche mit der frühern Gesetzgebung viel strenger ahndet. Nun soll es noch darauf hingehen, sich eine solche Interpretation zu ersinnen, welche noch etwas schärfer anzieht. Ich weiß nicht, ob das das Motiv sein kann; es wäre aber auch mir wenigstens nie beigekommen, daß man sich die Nacht so denken sollte, daß man den Dieb besser wegkommen ließe als er wegkommt, wenn man mit dem frühern Beschlusse sich vereinigt. Ich frage Sie, wenn ich Nachmittags um 4 Uhr im Winter zu Hause sitze und ich werde bestohlen, wird da Jemand sagen, ich bin des Nachts bestohlen worden? Es stößt an gegen alle Begriffe im Volke. Man vergißt dabei, daß nach Sonnenuntergange noch ein Zeitabschnitt anzunehmen ist, der nicht Nacht zu nennen ist, sondern Abend. Tag und Nacht spaltet sich auch; da ist wieder eine andere Abtheilung, in die man die Früh- und Abenddämmerung mit aufnehmen muß. Nehmen Sie die nächtliche Ruhe, die langt überall aus; denn da wird man keine große Erläuterung bedürfen. Wenn Einer des Nachts um 11 oder 12 Uhr gestohlen hat, da wird keinem erkennenden Richter einfallen, daß er deshalb interloquire. Es soll ermittelt werden, ob alle Hausbewohner zu Bette gewesen. So viel Beurtheilskraft muß ich doch jedem Richter zugestehen, daß er, was der gemeine Menschenverstand unter Nacht begreift, auch wisse. Ich glaube, diese Interpretation, wie sie hier aufgenommen worden ist, sie ist vielleicht spitzfindig, sie ist vielleicht

auch scharfsinnig, sie hat manches für sich, aber auch für die Gesetzgebung kann ich von ihr wenig Wohl und Heil erwarten. Die erste Kammer hat sich dafür entschieden, dem Gesetzentwurfe beizutreten. Die vereinigte Deputation hat sich ebenfalls in ihrer Majorität dafür entschieden, und es ist Pflicht, das der Kammer vorzutragen, was der Referent gethan hat, nur mit dem Uebergewichte für die Minorität und mit weniger Berücksichtigung der Majorität. Nun will die zweite Kammer bei ihrem Beschlusse bleiben, da habe ich insofern meinen Zweck erreicht, weil ich weiß, daß alle Richter, wenn sie die Sache näher prüfen, auch Ueberzeugung gewinnen werden, daß Nachmittags um 4 Uhr keine Nacht ist. Sollte aber die Kammer beitreten, nun so wird die nächtliche Ruhe, so wie sie das Gesetz vorgeschlagen hat, und ich muß doch glauben, daß in den vorgekommenen Fällen bei dem Justizministerium doch Gründe dafür müssen überwiegend gewesen sein, die nächtliche Ruhe vorwalten zu lassen. Volksthümlich ist diese Annahme des Sonnenuntergangs nicht. Davon darf man nicht ausgehen, wenn es heißt, es ist bei Abende gestohlen worden; bei Tage stiehlt man auch; davon kann man nicht ausgehen, sondern ich muß darauf zurückkommen, und da glaube ich, das ist wohl in der ersten Kammer genügend erörtert worden, was man beim Gesetzbuche bezweckt hat. Es ist das gewesen, daß man glaubte, dadurch eine größere Abschreckung gegen Verbrechen zu bewirken und dadurch dem Schlummernden eine größere Sicherheit zu gewähren. Inwiefern diese Auslegung würde dahin führen können, dem Beschlusse der ersten Kammer beizutreten, bedarf weiter eine Erläuterung nicht. Ich habe früher die Meinung gehabt, daß die nächtliche Ruhe noch das einzige sei, was man annehmen könne, und der Richter ebenfalls wird annehmen können, was nächtliche Ruhe ist. Es ist das sehr verschieden nach Stadt und Land, nach der verschiedenen Lebensweise. Das ist ganz gewiß; aber es können solche Bestimmungen in das Criminalgesetzbuch nicht aufgenommen werden, wodurch dem Richter alles Ermessen abgeschnitten wird.

Staatsminister v. Kö n n e r i k: Es hat der letzte Sprecher bereits die Gründe erwähnt, warum die Regierung die Erläuterung so vorgeschlagen hat, wie sie im Entwurfe steht; nämlich unter Nachtzeit die Zeit der gewöhnlichen nächtlichen Ruhe zu verstehen. Es kommt hier darauf nicht an, was ist die gelindere Ansicht und was ist die strengere, sondern haben sich einmal Verschiedenheiten der Ansichten unter den Gerichtsbehörden erhoben, so mußte die Regierung fragen: was ist wohl dem Geiste des Criminalgesetzbuchs angemessen, was hat man darunter verstanden? Es hat bereits der Herr Referent auf den Unterschied aufmerksam gemacht, daß der Diebstahl durch nächtliches Einschleichen und Einsteigen anders bestraft wird als ein einfacher Diebstahl, ja daß er, insofern er mit einer höhern Strafart bedroht ist, als eine andere Gattung von Verbrechen aufgestellt ist. Wird der Diebstahl zur Nachtzeit begangen, wenn es auch nur zwei Groschen wären, wird er mit Arbeitshaus bestraft, während bei dem einfachen Diebstahl bis 5 Thlr. nur Gefängnißstrafe stattfindet. Mußte sich nun die Regierung fragen: was